

## Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 24

10. Jahrgang

Gelsenkirchen, 07.08.2024

Inhalt:

**5. Änderungssatzung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge  
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
vom 26.06.2024**



Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (**GV. NRW. S. 1278**), hat der Senat der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.02.2017, der zweiten Änderungssatzung vom 20.12.2017, der dritten Änderungssatzung vom 30.03.2020 und der vierten Änderungssatzung vom 06.10.2021 wird wie folgt geändert:

### **§ 8 wird wie folgt ersetzt:**

#### ***§ 8 Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen***

*Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen. Vor der Entscheidung sind die Verantwortlichen von zu ersetzenden Modulen über die Wesentlichkeit von Unterschieden anzuhören. Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich innerhalb eines Monats nach Antragsstellung mitgeteilt.*

### **§ 10 S. 5 wird wie folgt ersetzt:**

*Wird ein Modul erfolgreich oder nach der Maßgabe des § 12 Abs. 1a abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte.*

### **§ 11 Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:**

*Prüfungsleistungen, bei deren Nichtbestehen vor der Anwendung von Ausgleichsregelungen das endgültige Nichtbestehen festzustellen wäre, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.*

### **Nach § 12 Abs. 1 wird der folgende Absatz 1a und Absatz 1b eingefügt:**

*(1a) Studierende haben einmalig im Studienverlauf die Möglichkeit, frühestens nach dem zweiten Wiederholungsversuch eine absolvierte Prüfung, in der weniger als 50% und mindestens 25% der zu erreichenden Punkte erzielt wurden, auf Antrag als bestanden im Sinne dieser Ordnung werten zu lassen. In diesem Fall wird auf dem Zeugnis und auf den Leistungsübersichten die Leistung mit der Note 5,0 ausgewiesen. Bei Antragsstellung ist der Nachweis eines vorausgegangenen Beratungsgesprächs mit dem Studienfachberater oder der Studienfachberaterin beizufügen.*

*(1b) Die Ausgleichsregelungen der §§ 12 Abs. 1a, 13 Abs. 1 und Abs. 5 stehen selbstständig nebeneinander und schließen einander in der Anwendung auf einzelne Prüfungen nicht aus. Die Nutzung von Bonusprüfungen nach § 13 Abs. 5 schließt die Anwendung der weiteren Ausgleichsregelungen nicht aus. Die Ausgleichsregelungen der §§ 12, 13 finden keine Anwendung, wenn der Prüfling zu einem Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht angetreten ist (§ 14 Abs. 1) oder*



wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

§ 13 Abs. 1 S. 5 entfällt.

§ 13 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt ersetzt:

*Studierende haben einmalig im Studienverlauf die Möglichkeit, frühestens nach dem zweiten Wiederholungsversuch, sich vor der Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) auf Antrag für die betreffende Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Antrag auf die Durchführung dieser Ergänzungsprüfung ist spätestens vierzehn Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen.*

Die Nummerierung der nachfolgenden Sätze wird angepasst. Hinter dem letzten Satz wird der folgende Satz eingefügt:

*Studiengangsprüfungsordnungen können von dieser Regelung abweichende Regelungen treffen.*

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

*Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht nach einer Regelung in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung ausgleichbar oder nach § 12 Abs. 1a zulässig, so erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.*

Nach § 13 Abs. 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

*(5) Studierende haben in ihrem Studienverlauf bis zu zweimal die Möglichkeit, eine nicht bestandene Modulprüfung zu annullieren. Die Annullierung kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Die Annullierung hat dieselben Rechtsfolgen wie eine rechtzeitige Prüfungsabmeldung. Näheres regelt die Studiengangsprüfungsordnung; sie kann von dieser Regelung abweichende Regelungen treffen.*

*(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden, frühestens nach dem zweiten Wiederholungsversuch, diese oder diesen wegen eines besonderen Härtefalls zu einer weiteren Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die oder der Studierende die drohende Exmatrikulation nicht mehr durch Ausgleichsmöglichkeiten abwenden kann und glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die letzte Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung oder der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen; dieser entscheidet über den Antrag, eine Übertragung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ist ausgeschlossen.*

*Studiengangsprüfungsordnungen können diese Regelung abbedingen.*



§ 14 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

*Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Rücktritt nach den Maßgaben des § 14b dieser Ordnung.*

Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b eingefügt:

§ 14a Hilfsmittel auf der Basis von künstlicher Intelligenz

- (1) Generative Systeme auf der Basis von künstlicher Intelligenz sind Hilfsmittel im Sinne dieser Ordnung.*
- (2) Durch die Nutzung von Hilfsmitteln auf der Basis von künstlicher Intelligenz machen die Prüflinge sich deren Arbeitsergebnisse zu eigen. Die Verantwortung für Fehler, Einhaltung der prüfungs- und urheberrechtlichen sowie aller weiteren Vorschriften liegt bei dem Prüfling. Es obliegt dem Prüfling, die Arbeitsanweisungen und -grundlagen zu dokumentieren, um im Zweifelsfall den Beweis für die ordnungsgemäße Nutzung des Hilfsmittels führen zu können.*

§ 14b Rücktritt

- (1) Studierenden steht die Möglichkeit des Prüfungsrücktrittes aus wichtigem Grund offen. Der Rücktritt wirkt wie eine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung, diese gilt sodann als nicht unternommen.*
- (2) Der Rücktritt ist unverzüglich mit Erkennen des wichtigen Grundes zu erklären, in der Regel durch eine E-Mail an das zuständige Prüfungsamt. Tritt die Prüfungsunfähigkeit während oder unmittelbar vor einer Prüfung auf, so ist der Rücktritt gegenüber der Prüfungsaufsicht zu erklären, diese vermerkt den Rücktritt und seinen Zeitpunkt im Prüfungsprotokoll. Ist eine ausdrückliche Erklärung durch die Natur des wichtigen Grundes ausgeschlossen, wird ein Rücktritt vermutet, das Prüfungsamt unternimmt die Klärung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.*
- (3) Der wichtige Grund ist im Anschluss an die Erklärung des Rücktrittes unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Nachweise hierzu sind dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit.*
- (4) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen.*

§ 17 Abs. 2a S. 1 2. HS; S. 2, 3, 4 entfallen ersatzlos.

Nach § 17 Abs. 5 wird der folgende Abs. 6 eingefügt:

- (6) Die Regelungen der Absätze 4 und 5 finden auch dann Anwendung, soweit Studierende durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerade Linie Verwandten oder im ersten Grad*



*Verschwägerten an der regulären Prüfungsteilnahme gehindert sind. Diese Umstände sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.*

Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

*§ 17a Besondere Vorschriften zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfung*

*(1) Die Maßgaben der Online-Prüfung sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung mitzuteilen. Insbesondere Angaben zur Erhebung personenbezogener Daten, den technischen Anforderungen zur Teilnahme und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sind zu machen. Den Prüflingen wird zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Prüfung Gelegenheit gegeben, sich mit der Prüfungsumgebung in technischer und organisatorischer Hinsicht vertraut zu machen.*

*(2) Die Übertragung von Video und Ton kann zur Durchführung der Prüfung als solche oder zur Unterbindung von Täuschungshandlungen (Videoaufsicht) erfolgen; eine weitergehende Raumüberwachung findet nicht statt. Eine Aufzeichnung oder automatisierte Auswertung der übertragenen Video- und Ton-Daten finden nicht statt. Die Videoaufsicht ist durch Aufsichtspersonal der Hochschule und unter Achtung von Persönlichkeitsschutz und Privatsphäre der zu Prüfenden durchzuführen.*

*(3) Vor Beginn der Durchführung einer Online-Prüfung ist die Identität der zu Prüfenden festzustellen; § 17 Abs. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.*

*(4) Prüfungen, die der Videoaufsicht unterliegen, sind im Fall von technischen Störungen bei Prüfungsablauf oder Videoaufsicht abubrechen; hiervon ausgenommen sind Störungen, die nachweislich durch die Studierenden zu vertreten sind. Im Fall von Störungen in Prüfungen, die nicht der Videoaufsicht unterliegen, wird die Prüfung bis zur Behebung der Störung unterbrochen. Ist eine zeitnahe Behebung der Störung nicht möglich, wird die Prüfung wiederholt. Wurde bereits ein wesentlicher Teil der Prüfung erbracht, kann die Prüfung fernmündlich ohne die Verwendung einer Videokomponente beendet werden.*

§ 18 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt ersetzt:

*Klausurarbeiten sind von einer Prüferin / einem Prüfer zu benoten; Studiengangsprüfungsordnungen können eine abweichende Prüferzahl verbindlich festlegen.*

§ 18 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt ersetzt:

*Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen vor der Anwendung von Ausgleichsregelungen das endgültige Nichtbestehen festzustellen wäre, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.*

§ 19 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt ersetzt:

*Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren Nichtbestehen vor der Anwendung von Ausgleichsregelungen das endgültige Nichtbestehen festzustellen wäre, ist die Prüfung vor zwei Prüferinnen/Prüfern abzulegen und von diesen zu bewerten.*





**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 21 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt ersetzt:

*Eine notwendige Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die/der Studierende alle Module der ersten beiden Fachsemester erfolgreich, ggfs. unter Beachtung der Regelung des § 12 Abs. 1a, absolviert hat.*

§ 25 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt ersetzt:

*Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei den zuständigen Stellen abzugeben.*

S. 5 entfällt ersatzlos, die Nummerierung der nachfolgenden Sätze wird angepasst.

Hinter dem letzten Satz wird der folgende Satz eingefügt:

*Näheres regeln die Studiengangsprüfungsordnungen.*

§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

*1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden oder nach den Maßgaben des § 12 Abs. 1a absolviert wurden und*

§ 27 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

*Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen vorgeschriebenen Prüfungen bestanden oder nach den Maßgaben des § 12 Abs. 1a absolviert wurden und 180 Leistungspunkte erworben wurden.*

§ 28 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

*(2) Dem Zeugnis ist eine ECTS-Tabelle des Studienganges nach den jeweils gültigen Vorschriften beizufügen.*

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten die geänderten §§ 13 Abs. 1, 5 und 6 mit Ablauf des 31.12.2024, nicht vor der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Westfälischen Hochschule vom 26.06.2024

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 29.07.2024

Der Präsident der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann